

Bestimmungen zur Durchführung des "Freiwilligen Ökologisches Jahres" (FÖJ) in Niedersachsen

Gültig ab: 01.08.2020

1. Grundlagen, Zuständigkeiten und Richtlinien

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Niedersachsen fördert das "Freiwillige Ökologische Jahr" (FÖJ) auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S.842), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

1.2 Zuständige Landesbehörde

Zuständige Landesbehörde gemäß § 10 JFDG ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU).

1.3 Träger des FÖJ

Träger des FÖJ gemäß § 10 Abs. 2 JFDG sind in Niedersachsen die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und ggf. weitere zugelassene Träger. Jeder Träger hält Einsatzstellen mit geeigneten Tätigkeitsfeldern vor. Er gewährleistet durch eigenes pädagogisches Personal die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden und sorgt insbesondere für deren fachliche Anleitung und individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle. Er unterbreitet ein den Zielen des FÖJ entsprechendes ausreichendes Seminarangebot und stellt die Teilnahme an den Seminaren sicher (vgl. § 5 Abs. 2 JFDG).

1.4 Zuwendungen zur Förderung des FÖJ

Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung des FÖJ nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen“ (Erlass des MU in der jeweils gültigen Fassung). Die Zuwendungen an die Einsatzstellen werden längstens für zwölf Monate gewährt.

1.5 FÖJ-Beirat

Die Niedersächsische Landesregierung hat einen Beirat eingerichtet, um das FÖJ kontinuierlich weiter zu entwickeln.

2. Die Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres

2.1 Das FÖJ

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen. Es hat die Ziele, ökologische, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im FÖJ soll insbesondere Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes und nachhaltiges Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (§ 4 Abs. 2 JFDG).

Das FÖJ in Niedersachsen bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Umwelt- und Naturschutzarbeit aktiv mitzugestalten. Durch die Verbindung praktischer Tätigkeit und reflektierender Verarbeitung soll das FÖJ zu eigenverantwortlichem und kooperativem Handeln führen.

Die jungen Menschen sollen durch das FÖJ in die Lage versetzt werden, mit ihren Einsichten und Erfahrungen in ihrem sozialen Umfeld informierend und aufklärend zu wirken (Multiplikatorfunktion).

Das FÖJ stellt eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar und soll die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen fördern.

An diesen Zielen ist sowohl die Betreuung in den Einsatzstellen als auch die pädagogische Begleitung durch den Träger auszurichten.

2.2 Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogisches Personal des Trägers sowie die Seminararbeit (§ 5 Abs. 2 JFDG).

Die Seminare des FÖJ sollen das umweltbezogene Arbeiten in den FÖJ-Einsatzstellen unterstützen, indem auf der Basis einer ökologischen und umweltethischen Orientierung Verantwortungsbewusstsein und Handlungsbereitschaft geweckt sowie systembezogenes und vernetztes Denken gefördert wird. Ziel ist es, persönliche und gesellschaftliche Aktionsmöglichkeiten bzw. alternative Gestaltungsmöglichkeiten, darunter auch Handlungsansätze in den Einsatzstellen, aufzuzeigen.

2.3 Tätigkeitsfelder

Die Freiwilligen absolvieren ein ökologisches Bildungsjahr. Das Jugendfreiwilligendienstgesetz sieht vor, dass ein FÖJ als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet wird (§ 3 Abs. 1 JFDG). Hieraus folgt zum einen, dass den Freiwilligen keine Aufgaben in alleiniger Verantwortung übertragen werden, sondern dass sie das hauptamtliche Personal bei diesen unterstützen. Zum anderen muss der Einsatz der Freiwilligen arbeitsmarktneutral erfolgen. Dies bedeutet, dass die Freiwilligendienstleistenden keinen regulär Beschäftigten ersetzen dürfen.

Es spricht nichts dagegen, den jungen Menschen selbständige, verantwortungsvolle Aufgaben zu übertragen. Ihre Funktion im Arbeitsablauf der Einsatzstelle muss aber im Zweifelsfall jederzeit ersetz- oder gar verzichtbar sein. Ein Wegfall von Freiwilligen darf nicht dazu führen, dass die Einsatzstellen ihre alltäglichen Arbeiten nicht mehr durchführen können.

Das FÖJ wird in Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung tätig sind. In den unterschiedlichen Einsatzstellen wird den Teilnehmenden des FÖJ ein vielfältiges Angebot von Tätigkeitsfeldern unterbreitet. Beispielhaft seien hier genannt:

- ✚ Umweltbildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- ✚ Umweltinformation und Öffentlichkeitsarbeit zu ökologischen und interkulturellen Themen
- ✚ Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen
- ✚ Jugendumweltarbeit / umweltpolitische Kampagnen und Aktionen
- ✚ Eine-Welt-Projekte / interkulturelle Arbeit im Sinne der Agenda 21
- ✚ Ökologischer Landbau / nachhaltige Wege des Konsums

Neben dem klassischen FÖJ gibt es in Niedersachsen zwei Sonderformen: Das FÖJ an Ganztagschulen (siehe 4.2) und das FÖJ im Sport (siehe 4.3). Für beide gelten teilweise besondere oder zusätzliche Bedingungen.

Bei allen Tätigkeiten sollen die Teilnehmenden angemessen begleitet werden. Am Anfang des FÖJ steht das praktische Arbeiten im Umwelt- und Naturschutz im Vordergrund. Die praktischen Erfahrungen aus diesen Tätigkeitsfeldern können in selbstständige Arbeitsprojekte (auch mit eigenen Projektideen) münden.

2.4 Projektarbeit

Die Arbeit an eigenen Projekten ist fester Bestandteil des FÖJ in Niedersachsen. Projekte fördern die Selbstständigkeit der Teilnehmenden und schaffen oftmals besondere Innovationen in den Einsatzstellen. Den Teilnehmenden steht durchschnittlich ein Tag pro Woche (d.h. 20 Prozent der regulären Arbeitszeit) für die Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen zur Verfügung. Die Einsatzstellen sollen die Freiwilligen aktiv und adäquat unterstützen, ihnen Gestaltungsspielräume und Experimentierfelder für eigene Ideen einräumen. Die Teilnehmenden können Projekte einzeln oder gemeinsam durchführen: Die Projekte müssen nichts mit der jeweiligen Einsatzstelle zu tun haben. Die Teilnehmenden sind nicht verpflichtet, ein Projekt durchzuführen. Wenn sie dies aber möchten, muss die jeweilige Einsatzstelle ihnen den genannten Freiraum gewähren.

Abweichend hiervon ist die Durchführung eines FÖJ-Projektes für die Teilnehmenden am FÖJ im Sport verbindlich vorgesehen.

Die Teilnehmenden am FÖJ an Ganztagschulen können, wenn sie das möchten, ebenfalls eigene Projekte durchführen. Die Durchführung von Ganztags-AGs ist eine ihrer Pflichtaufgaben. Der Anspruch auf Freiraum für eigene Projektarbeit bleibt bestehen.

Die Teilnehmenden sollen dem Träger einen Bericht über die durchgeführten Projekte abgeben.

2.5 FÖJ mit Außenwirkung

Die Teilnehmenden sollen von ihren Einsatzstellen gezielt für Tätigkeiten mit Außenwirkung eingesetzt werden. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind genauso denkbar wie die Beteiligung an Umweltbildungsarbeit. Der zeitliche Umfang sollte 30 Prozent der regulären Arbeitszeit (d.h. eineinhalb Wochentage) nicht unterschreiten.

Die jungen Menschen sollen durch das FÖJ in die Lage versetzt werden, in ihrem sozialen Umfeld mit ihren Einsichten und Erfahrungen informierend und aufklärend zu wirken (Multiplikatorfunktion – siehe auch 2.1).

3. Die Teilnehmenden des FÖJ

Das FÖJ richtet sich mit seinem Angebot an Jugendliche oder junge Erwachsene, die zu Beginn des FÖJ die Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG). An den Schulabschluss gebundene Voraussetzungen gibt es nicht.

3.1 Das Bewerbungsverfahren

Der Träger organisiert das Bewerbungsverfahren für die zur Verfügung stehenden FÖJ-Plätze. Dazu aktualisiert er jährlich die Liste der Einsatzstellen mit allen notwendigen Informationen über die angebotenen Einsatzplätze.

3.1.1 Bewerbungsunterlagen

Ab Anfang Januar jeden Jahres stellt der Träger den Interessierten im Internet eine Liste der Einsatzstellen und aktuelle Bewerbungsinformationen zur Verfügung (www.nna.niedersachsen.de).

3.1.2 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular des Trägers. Dort sind der Name der oder des Bewerbenden, die Adresse, Kontaktdaten, das Geburtsdatum und weitere für die Bewerbung wichtige Angaben zu machen.

Bis Anfang März werden alle Bewerbungen beim Träger gesammelt. Direkte Bewerbungen bei einer Einsatzstelle vor dem 1. März werden nicht berücksichtigt.

Der Träger leitet die Bewerbungen an die gewünschten Einsatzstellen weiter. Die Einsatzstellen wählen geeignete BewerberInnen aus und führen Bewerbungsgespräche durch. Die Einsatzstellen benachrichtigen die nicht berücksichtigten BewerberInnen umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. April.

Bleiben Stellen unbesetzt, können auch später eingereichte Bewerbungen berücksichtigt werden. Wenn bereits besetzte Stellen vorzeitig frei werden, sind im Nachrückverfahren Bewerbungen bis in den Februar des nächsten Jahres möglich.

3.1.3 Platzzuweisung und Vertragsabschluss

In jedem Bewerbungsverfahren weist der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Einsatzstellen jeweils einen oder zwei FÖJ-Plätze zu.

Über die Auswahl der Teilnehmenden entscheidet die Einsatzstelle im Einvernehmen mit dem Träger. Die Einsatzstellen übersenden dem Träger bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres die Entwürfe der Verträge mit den Bewerberinnen und Bewerbern, mit denen ein Vertragsabschluss beabsichtigt ist, in zweifacher Ausfertigung.

Es ist das jeweils aktuelle Vertragsformular zu verwenden. Öffentliche Schulen verwenden stattdessen das mit dem Kultusministerium abgestimmte Vertragsformular für Freiwillige im FÖJ an Schulen. Änderungen an den Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.

Der Träger entscheidet über das Zustandekommen des Vertrages und teilt dies der Einsatzstelle mit. Erst mit dieser Bestätigung ist der Vertrag rechtswirksam.

3.2 Rahmenbedingungen / Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden werden im abgeschlossenen Vertrag detailliert geregelt. Hierbei gelten folgende Rahmenbedingungen:

3.2.1 Dauer des FÖJ

Das FÖJ-Jahr beginnt in der Regel am 1. August eines jeden Jahres. Ein FÖJ dauert im Regelfall wegen der inhaltlich auf ein Jahr ausgelegten Seminarkonzeption zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate (siehe 1.4).

3.2.2 Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. In diesem Fall ist ein Auflösungsvertrag zu schließen. Eine Ausfertigung dieses Auflösungsvertrages erhält der Träger. Die Einsatzstelle schickt dem Träger eine Kopie des Auflösungsvertrages spätestens eine Woche nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

3.2.3 Tätigkeitszeit

a) Die durchschnittliche Tätigkeitszeit für die Teilnehmenden am FÖJ beträgt 39 Wochenstunden.

Mehrarbeit und Minderarbeit sind in Absprache mit den Teilnehmenden in den im Folgenden bestimmten Grenzen zulässig.

Für geleistete Überstunden bzw. Mehrarbeit soll innerhalb von vier Wochen Freizeitausgleich, wenn möglich in ganzen Arbeitstagen, gewährt werden.

Minderarbeit („Minusstunden“) in größerem Umfang wird von den Freiwilligen als stark belastend erlebt und ist daher zu vermeiden. Die Einsatzstellen sorgen dafür, dass sich z.B. auch in der Wintersaison nicht mehr als 30 Minusstunden bis zum Monatsende ansammeln. Minusstunden, die über 30 Stunden hinausgehen, verfallen am Monatsende.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind für Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu beachten.

b) Sofern ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen vorliegt, kann beim Träger ein FÖJ in Teilzeit im Umfang von 20,5 Stunden bis 38 Stunden formlos beantragt werden.

Ein berechtigtes Interesse liegt z.B. dann vor, wenn Freiwillige

- ♥ ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben
- ♥ gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche Einsatzzeit absolvieren können
- ♥ Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren.

Ob ein berechtigtes Interesse an einem Freiwilligendienst in Teilzeit vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Das berechtigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege dem Träger nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung der täglichen bzw. wöchentlichen Dienstzeit besteht nicht, sondern nur die Möglichkeit einer solchen Reduzierung bei entsprechendem Einvernehmen von Freiwilligen, Einsatzstelle und Träger.

Die Wocheneinsatzzeit sollte der persönlich maximalen Einsatzzeit entsprechen.

Die Seminartage reduzieren sich nicht und werden in Vollzeit durchgeführt. Ganztägig durchgeführte Seminartage führen bei Teilzeitfreiwilligendiensten grundsätzlich nicht zu Überstunden.

Das Taschengeld für Teilzeitfreiwilligendienstleistende wird gegenüber dem, das an Vollzeitdienstleistende gezahlt wird, gekürzt.

Der Träger entscheidet über die Genehmigung des Teilzeit-Freiwilligendienstes auf Antrag und teilt der Einsatzstelle ggf. die Höhe des zu zahlenden Taschengeldes mit.

c) Bereitschaftszeiten sind Zeiten, in denen Freiwillige an der Einsatzstelle anwesend sein oder für sie erreichbar sein müssen, beispielsweise für die nächtliche Annahme von Tieren in Tierschutzeinrichtungen oder um eine Erreichbarkeit für Hausgäste sicherzustellen. Diese Zeiten gelten als Arbeitszeit und sind innerhalb von 10 Tagen durch freie Tage auszugleichen.

d) Mehr als zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage sind nicht zulässig. Auch Seminartage zählen als Arbeitstage.

e) Die Freiwilligen dürfen pro Monat maximal an zwei Wochenenden zur Arbeit herangezogen werden. Ausnahmen sind vorab mit dem Träger abzustimmen. Kurzfristig angekündigte Einsätze am Wochenende sollten im Interesse der Teilnehmenden vermieden werden.

f) Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen im Umfang von bis zu acht Stunden erhalten die Freiwilligen grundsätzlich einen Zeitausgleich in Höhe von zehn Stunden. Arbeiten die Freiwilligen an diesen Tagen mehr als acht Stunden, erhalten sie für jede weitere angefangene Stunde 75 Minuten Zeitausgleich.

g) An den gesetzlichen Feiertagen Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr sowie an Heiligabend und Silvester sollen die Teilnehmenden nicht zur Arbeit eingeteilt werden. Sollte dies ausnahmsweise erforderlich sein, so hat die Einsatzstelle zuvor die Zustimmung des Trägers einzuholen. Die Freiwilligen erhalten für ihren Dienst an den genannten Tagen einen Zeitausgleich in Höhe von jeweils zwei Arbeitstagen.

3.2.4 Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt bei einer Verpflichtungszeit von zwölf Monaten einheitlich für alle Teilnehmenden 30 Arbeitstage.

Im FÖJ an Ganztagschulen soll der Urlaub möglichst innerhalb der niedersächsischen Schulferien genommen werden.

Bei einer Verpflichtungszeit von mehr oder weniger als zwölf Monaten erhöht bzw. reduziert sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

3.2.5 Monatliches Taschengeld

Die Teilnehmenden erhalten von der Einsatzstelle ein monatliches Taschengeld. Im Krankheitsfall wird das Entgelt für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

3.2.6 Jugendarbeitsschutz

Für Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die weitergehenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

3.2.7 Versicherungspflicht

Die Einsatzstellen melden die Teilnehmenden für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) und zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Die Einsatzstelle zahlt die Beiträge in voller Höhe und haftet für deren fristgerechte Entrichtung.

3.2.8 Unterkunft und Verpflegung

Wird Teilnehmenden freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, ist die Sozialversicherungsentgeltverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen und von der Einsatzstelle der entsprechende Sachbezugswert zur Sozialversicherung anzumelden.

Eine Unterkunft muss eine klare Trennung zwischen Arbeit und Freizeit ermöglichen und die Privatsphäre der Freiwilligen wahren. Zu angemessenen Wohnbedingungen gehören in der Regel ein Einzelzimmer, das kein Durchgangszimmer ist, ausreichende Sanitäreinrichtungen und Kochmöglichkeiten. Die Möblierung und Ausstattung des Zimmers und der Kochgelegenheit sollte so sein, dass Freiwillige mit einem Koffer anreisen können.

Damit die Unterkunft für die Freiwilligen tatsächlich kostenlos ist, trägt oder erstattet die Einsatzstelle den Rundfunkbeitrag.

3.2.9 Erfahrungsberichte

Die Teilnehmenden erstellen zum Abschluss der Verpflichtungszeit einen Erfahrungsbericht über den Verlauf ihres FÖJ. Darin sollen Schwerpunkte ihres Einsatzes ausgewiesen sowie ihre Zufriedenheit mit der Art der übertragenen Aufgaben und der persönlichen und fachlichen Betreuung in der Einsatzstelle dargestellt werden. Die Auswertung der Erfahrungsberichte dient dem Träger zur Qualitätskontrolle und zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des FÖJ. Die Erfahrungsberichte werden vom Träger einige Monate nach Ende des FÖJ an die jeweilige Einsatzstelle weitergegeben, wenn von der oder dem Teilnehmenden nicht ausdrücklich Vertraulichkeit gewünscht wird. Die Erfahrungsberichte ersetzen nicht die Auswertungsgespräche in den Einsatzstellen.

3.2.10 Bescheinigung und Zeugnis

Der Träger stellt zu Beginn des FÖJ und bei einer Teilnahme von mindestens sechs Monaten auch nach Abschluss des FÖJ eine Teilnahmebescheinigung für die Teilnehmenden aus.

Die Einsatzstelle stellt den Teilnehmenden am Ende des FÖJ ein Dienstzeugnis aus. Das Zeugnis ist auf Verlangen der Teilnehmenden auf die Leistungen und die Führung während des FÖJ zu erstrecken (qualifiziertes Zeugnis). Dabei sind berufsqualifizierende Merkmale des Einsatzes mit aufzunehmen. Die Einsatzstelle achtet auf eine wohlwollende Beurteilung, die das Alter und den Bildungsstand der oder des Teilnehmenden berücksichtigt.

Für Bewerbungen während des FÖJ kann die einmalige Ausstellung eines Zwischenzeugnisses erforderlich sein.

4. Die Einsatzstellen des FÖJ

4.1 Anforderungen an die Einsatzstellen

4.1.1 FÖJ-Plätze

Jede aktive Einsatzstelle stellt einen oder mehrere FÖJ-Plätze – möglichst mit Unterkunft und Verpflegung – bereit. Sie wirkt aktiv auf die Besetzung dieser Plätze hin und schließt mit den Teilnehmenden den jeweils gültigen FÖJ-Vertrag.

4.1.2 Einsatz der Freiwilligen

Der Einsatz der Teilnehmenden erfolgt gemäß den Zielen des FÖJ (siehe 2.3). Sie werden nicht als reguläre Arbeitskräfte, sondern für zusätzliche Tätigkeiten eingesetzt.

Der Einsatz der FÖJ-Teilnehmenden erfolgt jugendgerecht und partizipativ. Die FÖJ-Teilnehmenden werden am Informationsaustausch beteiligt und sollen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse in der Einsatzstelle einbezogen werden.

4.1.3 Aufgabenkatalog

Die Einsatzstelle legt dem Träger einen Katalog von durchzuführenden Aufgaben vor, die den in Nr. 2.3 formulierten Tätigkeitsfeldern zugeordnet werden können. Aus der Darstellung des Aufgabenkatalogs sollen Schwerpunkte deutlich hervorgehen. Der Aufgabenkatalog wird in die jeweils aktuelle Liste der Einsatzstellen aufgenommen und vom Träger veröffentlicht.

4.1.4 Betreuung

Die Einsatzstelle benennt gegenüber dem Träger eine persönliche Betreuungsperson als Mentorin oder Mentor und stellt die fachliche und persönliche Betreuung der Freiwilligen vom Beginn des FÖJ an (ggf. durch eine entsprechende Urlaubsregelung) sicher. Die Mentorin oder der Mentor hat die Aufgabe, die Teilnehmenden in fachlichen und persönlichen Fragen zu beraten, bei den vorgesehenen Arbeiten anzuleiten und den Arbeitsablauf zu koordinieren.

Im Rahmen der Einarbeitung erstellt die Mentorin oder der Mentor gemeinsam mit den Teilnehmenden ein individuelles Arbeitsprogramm auf Basis des Aufgabenkatalogs. Im weiteren Verlauf führt sie mindestens einmal pro Quartal ein ausführliches Reflexionsgespräch mit den Freiwilligen durch.

Die Einsatzstelle sorgt auch während der Schulferien für eine angemessene Betreuung der Freiwilligen.

4.1.5 Zusammenarbeit mit dem Träger

Einsatzstelle und Träger arbeiten bei der Umsetzung der pädagogischen Ziele des FÖJ zusammen. Insbesondere in Fragen der konkreten Gestaltung des Einsatzes und der persönlichen Betreuung der Teilnehmenden bindet die Einsatzstelle die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers ein. So legt sie z.B. das mit den Freiwilligen erstellte Arbeitsprogramm auf Nachfrage vor und informiert frühzeitig über sich abzeichnende Konflikte.

Wesentliche Änderungen in der Betreuung oder den Aufgaben der Einsatzstelle sind dem Träger umgehend mitzuteilen. Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Regionalkonferenz des Trägers ist verbindlich.

4.1.6 Arbeitsbefreiung der Freiwilligen

Die Partizipation der Teilnehmenden ist wesentliches Element des FÖJ. Die Einsatzstellen unterstützen ihre Freiwilligen bei Seminarvorbereitungen, Seminarsprechertätigkeiten und ggf. der Mitwirkung im FÖJ-Beirat sowie der Arbeit als Landesdelegierte inklusive der Teilnahme an den Bundesdelegiertenkonferenzen. Hierfür stellen sie ihre Freiwilligen im Bedarfsfall frei. Die Freiwilligen sind auch für die Teilnahme an den selbstorganisierten landes- oder bundesweiten FÖJ-Aktionstagen auf ihren Wunsch hin freizustellen.

Zum Bildungscharakter des FÖJ gehört die Berufsorientierung. Deshalb hat die Einsatzstelle den Freiwilligen für Vorstellungsgespräche, Eignungstests, Informationsveranstaltungen an Universitäten etc. Sonderurlaub zu gewähren. Der Sonderurlaub wird auf Antrag der Teilnehmenden und gegen Nachweis der Teilnahme im Umfang von insgesamt bis zu fünf Tagen gewährt. Die Einsatzstelle kann für die Wahrnehmung von Praktika oder andere Maßnahmen, die der beruflichen Orientierung dienen, nach eigenem Ermessen auch weiteren Sonderurlaub gewähren.

Einsatzstellen stellen ihre Freiwilligen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und für die auch andere Beschäftigte einen Anspruch auf Freistellung haben, im Bedarfsfall frei, z.B. Freiwillige Feuerwehr gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 3 NBrandSchG, THW gemäß § 3 Abs. 1 THWG und Engagierte in Jugendverbänden gemäß § 1 des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports.

4.1.7 Arbeitsplatz

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen geeignete Arbeitsräume zur Verfügung. Die Arbeitsschutzbestimmungen werden eingehalten. Ein unkomplizierter Zugang zu Telefon und Internet soll ermöglicht werden.

4.1.8 Projektarbeit und Tätigkeiten mit Außenwirkung

Bei der Planung des Einsatzes sieht die Einsatzstelle mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für die Förderung des selbstbestimmten Arbeitens an selbst gewählten Problemstellungen oder Projekten (siehe 2.4) sowie 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für Tätigkeiten mit Außenwirkung (siehe 2.5.) vor.

4.1.9 Hospitationen in anderen FÖJ-Einsatzstellen

Die kurzzeitige Mitarbeit in einer anderen Einsatzstelle des FÖJ innerhalb oder außerhalb Niedersachsens trägt zur Erweiterung des Erfahrungsschatzes der Freiwilligen bei. Die Einsatzstellen sollen diese Hospitationen nach Möglichkeit unterstützen.

Bewährt hat sich die Entsendung eigener Teilnehmender für die Dauer von ein bis zwei Wochen. Umgekehrt können Teilnehmende anderer Einsatzstellen zur Mitarbeit eingeladen werden.

Die Einsatzstelle entsendet ihre Teilnehmenden auf deren Wunsch hin zur Mitarbeit in eine andere FÖJ-Einsatzstelle. Die Hospitationszeit gilt als Arbeitszeit. Entstehende Fahrtkosten werden vom Träger nicht erstattet.

4.2 Bewerbung und Anerkennung als Einsatzstelle

Interessierte Einrichtungen erhalten auf der Internetseite des Trägers aktuelle Informationen zum Anerkennungsverfahren und ein Antragsformular.

Der Antrag ist bis zum 31. Juli eines Jahres für das FÖJ des Folgejahres beim Träger einzureichen. Der Antrag enthält die Zusicherung, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, einen ausführlichen Aufgabenkatalog für den geplanten Einsatz der Freiwilligen, eine ausführliche Beschreibung der Einrichtung, ggf. eine Vereinssatzung sowie Angaben zur / zum vorgesehenen Mentorin / Mentor.

Über die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle und die Aufnahme in die Einsatzstellenliste entscheidet der Träger.

Wenn eine Einsatzstelle wiederholt gegen Anforderungen in 4.1. verstößt, kann der Träger sie für maximal zwei Jahre pausieren lassen.

Werden die Anforderungen an die Einsatzstellen in 4.1. nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung als Einsatzstelle jederzeit und fristlos widerrufen werden.

Nimmt eine Einsatzstelle an drei aufeinander folgenden Jahren nicht am FÖJ teil, muss die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle neu beantragt werden.

Die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle garantiert keine Platzzuweisung (vgl. 3.1.3).

4.3 Besondere Bestimmungen für das FÖJ an Ganztagschulen (GTS)

4.3.1 Ziele und Beteiligte

Beim FÖJ an GTS erhalten die Freiwilligen die Chance, Schule von einer anderen Seite kennen zu lernen als bisher als Schülerin oder Schüler und in die pädagogische Arbeit hineinzuschnuppern. Als Einsatzstellen beteiligen sich auf der einen Seite Schulen, die selbst Ganztagschulen sind, und auf der anderen Seite Umweltbildungseinrichtungen, die mit Ganztagschulen kooperieren.

Sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, stellt der Träger Einsatzstellen, die am FÖJ an Ganztagschulen teilnehmen, ein oder zwei FÖJ-Plätze dafür zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Platzzusage besteht nicht.

Voraussetzung für die Teilnahme am FÖJ an Ganztagschulen ist die regelmäßige Durchführung mindestens einer AG im Ganztagsangebot einer Schule.

4.3.2 Tätigkeitsfeld

Kernaufgabe der FÖJ-Teilnehmenden ist die Betreuung einer oder mehrerer Nachmittags-AGs im Bereich der Ganztagsbetreuung der Schulen. Die Freiwilligen unterstützen Lehrkräfte der Schule oder Fachkräfte ihrer Einsatzstelle bei der Vorbereitung und Durchführung von AGs.

Die Teilnehmenden werden in ihrer Einsatzstelle von einer Mentorin / einem Mentor unterstützt und angeleitet. Zusammen mit dieser fachkundigen Person oder mit einer Lehrkraft leiten sie die

AGs zunächst gemeinsam an. Nach einer intensiven Einarbeitungsphase und soweit sie sich das zutrauen, übernehmen sie diese Aufgabe im Laufe des Jahres zunehmend selbstständig.

Die pädagogische Verantwortung liegt bei den Mentorinnen und Mentoren in der Einsatzstelle oder den betreuenden Lehrkräften in der Schule, auch wenn die Freiwilligen nach adäquater Einarbeitung eine AG selbstständig anleiten.

Es ist nicht zulässig, Freiwilligendienstleistende alleine Vertretungsunterricht durchführen zu lassen.

Die Themen der AGs sollen aus dem Bereich der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) kommen. Inhaltliche Wünsche der Freiwilligen sind hierbei unbedingt zu berücksichtigen. In der Regel findet eine AG einmal wöchentlich statt und umfasst mindestens zwei Unterrichtsstunden. Die AGs können in der Schule oder in der Einsatzstelle durchgeführt werden.

Den Freiwilligen ist ausreichend Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der AGs zu gewähren, in der Regel pro AG 20% der wöchentlichen Arbeitszeit.

Neben der AG-Arbeit erhalten die Freiwilligen Zeit für eigene Projektarbeit (siehe 2.4). Darüber hinaus werden sie in den Einsatzstellen wie im „klassischen“ FÖJ eingesetzt.

Urlaub soll möglichst in den niedersächsischen Schulferien genommen werden.

4.3.3 Betreuung

Die Einsatzstellen benennen den Freiwilligen und dem Träger eine Betreuungsperson, welche die Anleitung der Freiwilligen bei der AG-Arbeit übernimmt. Diese Betreuungsperson übernimmt die fachliche und pädagogische Einarbeitung der Freiwilligen und steht auch später zur Unterstützung und regelmäßigen Reflektion zur Verfügung. Sie begleitet die Freiwilligen bei der AG-Arbeit, solange es nötig ist.

Die Einsatzstellen sorgen auch während der Ferien für eine angemessene Betreuung der Freiwilligen.

4.3.4 Kooperation mit Schulen

Sofern das FÖJ nicht direkt an einer Schule abgeleistet wird, muss die Einsatzstelle einen Kooperationsvertrag mit den Schulen, in denen die AGs stattfinden, abschließen. Ein Muster stellt die Landesschulbehörde zur Verfügung.

4.3.5 Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Einsatzstelle berichtet dem Träger zu Beginn des FÖJ-Jahres, mit welchen Schulen sie Kooperationsverträge abgeschlossen hat. Am Ende des Jahres berichtet sie kurz über die Durchführung der AGs (Themen, Altersklasse, Umfang).

Die Einsatzstellen und der Träger tauschen sich regelmäßig über die Qualität, mögliche Veränderungen oder besondere Vorkommnisse aus. Dazu veranstaltet der Träger jährlich eine Konferenz zum FÖJ an Ganztagschulen. Die regelmäßige Teilnahme an diesem Austausch ist Voraussetzung für die Platzzuweisung im FÖJ an Ganztagschulen.

4.4 Besondere Bestimmungen für das FÖJ im Sport

4.4.1 Ziele und Beteiligte

Beim FÖJ im Sport erhalten die Freiwilligen die Chance, Engagement für Umwelt- und Naturschutz mit sportlichen Aktivitäten zu verbinden. Das FÖJ im Sport möchte einen Beitrag zu einem nachhaltigen Sportbetrieb in Sportvereinen leisten. Als Einsatzstellen beteiligen sich auf der einen Seite Sportvereine und -verbände und auf der anderen Seite anerkannte FÖJ-Einsatzstellen, die mit Sportvereinen kooperieren.

Sofern Haushaltsmittel vorhanden sind, stellt der Träger den Einsatzstellen ein oder zwei FÖJ-Plätze dafür zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Platzzusage besteht nicht.

Das FÖJ im Sport wird in Kooperation zwischen dem FÖJ-Träger, dem ASC Göttingen als Träger des FSJ im Sport und dem Landessportbund Niedersachsen organisiert.

4.4.2 Tätigkeitsfeld

Im Wesentlichen geht es beim FÖJ im Sport um folgende Tätigkeitsfelder:

- ✚ Natur in den Sportstätten (Projekte zur Geländegestaltung, Naturparcours usw.),
- ✚ Sport in der Natur (z. B. Sportexkursionen mit Naturbezug, Trimm-Dich-Pfade),
- ✚ die ökologische Ausrichtung der Sportstätten (Stichworte: Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauch)
- ✚ nachhaltiges Event- und Sportmanagement.

Der Einsatz der Freiwilligen soll überwiegend in diesen Themenfeldern erfolgen und von einer fachkundigen Person in der Einsatzstelle angeleitet werden. Daneben können die Freiwilligen im FÖJ im Sport als Übungsleiterin / Übungsleiter und in der Vereinsverwaltung mitarbeiten. Diese Mitarbeit muss allerdings weniger als 50 Prozent der wöchentlichen Tätigkeitszeit ausmachen.

Die Arbeit an eigenen Projekten ist im FÖJ im Sport fester Bestandteil. Die Projektthemen sollten möglichst die Verknüpfung zwischen Sport und Gesundheit mit Themen, wie Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Natur- und Umweltschutz beinhalten. Die Durchführung eines Projektes ist im FÖJ im Sport verpflichtend. Die Projekte sollen dokumentiert und den Trägern zum Abschluss des FÖJ in einem Bericht beschrieben werden (siehe 2.4).

4.4.3 Betreuung

Bei allen Tätigkeiten sollen die Teilnehmenden angemessen begleitet werden.

Die Einsatzstellen benennen den Freiwilligen und dem Träger eine Betreuungsperson, welche die Anleitung der Freiwilligen übernimmt. Diese Betreuungsperson übernimmt die fachliche Einarbeitung der Freiwilligen und steht auch später zur Unterstützung und regelmäßigen Reflektion zur Verfügung.

4.4.4 Kooperation mit Sportvereinen

Sofern das FÖJ nicht direkt an einem Sportverein oder -verband abgeleistet wird, muss die Einsatzstelle eine Kooperation mit einem oder mehreren Sportvereinen vereinbaren, der die Aufgaben, den Umfang der Tätigkeit und die Betreuung regelt. Die Einsatzstelle berichtet dem Träger zum Ende des FÖJ-Jahres über den Inhalt und Umfang der Kooperation.

4.4.5 Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Einsatzstellen und der FÖJ-Träger und der ASC Göttingen als Kooperationspartner tauschen sich regelmäßig über die Qualität, mögliche Veränderungen oder besondere Vorkommnisse aus. Dazu veranstaltet der Träger jährlich eine Konferenz zum FÖJ im Sport. Die regelmäßige Teilnahme an diesem Austausch ist Voraussetzung für die Platzzuweisung im FÖJ im Sport.

4.4.6 Seminare im FÖJ im Sport

Die Seminarinhalte für das FÖJ im Sport sind auf die Einsatzfelder der Freiwilligen (vgl. 2.1.) zugeschnitten und sollen sie bei ihren Tätigkeiten in den Einsatzstellen unterstützen. Aus diesem Grund bieten der Träger und der ASC Göttingen den Freiwilligen die Möglichkeit, im Rahmen der FÖJ-Seminare Bausteine einer Übungsleiter C-Ausbildung mit dem Schwerpunkt „Natur bewegt“ zu absolvieren.

Für die Erlangung des Abschlusses der ÜL-C-Ausbildung benötigen die Freiwilligen einen zusätzlichen Aufbaulehrgang. Die Einsatzstellen stellen die Freiwilligen für diese zusätzliche Seminarwoche frei. Die Kosten für den Aufbaulehrgang trägt die Einsatzstelle, sofern sie kein eingetragener Verein im LandesSportBund (LSB) ist.

5. Begleitende Bildungsarbeit

5.1 Durchführung der Seminare

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit inkl. An- und Abreise gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist verpflichtend. Nicht entschuldigte Seminartage müssen nachgeholt werden.

Die FÖJ-Teilnehmenden wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Jeder Seminartag zählt als voller Arbeitstag.

Es findet eine Auswertung der Seminararbeit statt, auf deren Grundlage die Ausgestaltung der Seminare kontinuierlich weiterentwickelt wird.

5.2 Kosten für die Durchführung

Die Kosten für die Durchführung der Seminare einschließlich der notwendigen Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Teilnehmenden übernimmt der Träger.

Die Fahrtkosten der Teilnehmenden werden nach dem Seminar per Überweisung erstattet. Es werden nur die tatsächlichen Fahrkosten für die Fahrtstrecke von der Einsatzstelle bzw. von der Wohnung zum Seminarort und zurück erstattet.

Es werden in der Regel nur die Fahrtkosten für Bus und Bahn erstattet. Dabei sind die jeweils günstigsten Fahrkarten zu verwenden.

Außerdem werden die Kosten für die Beförderung zum und vom Bahnhof (PKW, Bus, Straßenbahn, Fähre etc.) erstattet. Taxifahrten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

Die Teilnehmenden haben die tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen nachzuweisen.

Für PKW-Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung nur für die An- und Abfahrten zum Ausgangsbahnhof gezahlt.

Für PKW-Fahrten zum Seminar können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Trägers Wegstreckenentschädigungen gezahlt werden. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,20 Euro je km und maximal 60 Euro pro Seminar.

Tage- und Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. Bei der Anreise von Einsatzstellen auf den Ostfriesischen Inseln werden nach vorheriger Absprache mit dem Träger eventuelle Übernachtungskosten erstattet, wenn die Anreise nicht ohne Übernachtung möglich oder zumutbar ist.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung muss innerhalb von sechs Monaten nach Seminarende gestellt werden.

Die Abrechnung der Reisekosten übernimmt der Träger.